

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens WMW Sound&Light

§ 1 Vertragsabschluss

Für Verträge mit WMW Sound&Light gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichende Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird daher ausdrücklich widersprochen. Angebote von WMW Sound&Light in Prospekten, Anzeigen usw. sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt. WMW Sound&Light recherchiert und kalkuliert für ihre Arbeit sorgfältig. Dafür benötigt WMW Sound&Light manchmal etwas Zeit. Der Vertragspartner ist daher 14 Tage an seinen Auftrag gebunden. Sollte WMW Sound&Light nicht binnen 14 Tagen nach Auftragsingang die Annahme ablehnen, so gilt die Bestätigung als erteilt. Das Einhalten einer Leistungsfrist ist von der rechtzeitigen Selbstlieferung abhängig. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der Bedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

§ 2 Leistungsumfang

WMW Sound&Light bietet folgende Leistungen an: Durchführung von Veranstaltungen aller Art, sowie die Vermietung und die Installation von Veranstaltungstechnik. WMW Sound&Light erbringt ihre Leistungen nach den Wünschen und Angaben des Vertragspartners. Installation, Einweisung und Schulung gehören nur zu den Leistungspflichten von WMW Sound&Light, wenn dies vereinbart ist. Änderungs- und Erweiterungswünsche muss WMW Sound&Light nur berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten von WMW Sound&Light zum Zweck der Anpassung an die Belange des Vertragspartners kann WMW Sound&Light dem Vertragspartner den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderungen oder Erweiterungen durchführbar ist, sowie WMW Sound&Light schriftlich darauf hingewiesen hat. WMW Sound&Light ist zu Teillieferungen berechtigt. Der Auftraggeber ist für eine ausreichende Stromversorgung während der gesamten Veranstaltung und deren Auf- und Abbaueiten verantwortlich. WMW Sound&Light haftet nicht für Ausfälle oder nicht möglichen Einsatz der Technik bei nicht ausreichender Stromversorgung.

§ 3 Preise und Zahlungen

Es gelten die Listenpreise im Zeitpunkt der Auslieferung und Abholung. Festpreise gelten nur dann, wenn die Preisabsprache im Einzelfall z.B. aufgrund eines Angebots weder eine Preiserhöhungsmöglichkeit noch eine zeitliche Begrenzung der Festpreisabrede enthält. Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht mit ein, da das Unternehmen als Kleingewerbe angemeldet ist. Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ausschließlich Versicherung, Lieferung und Technikerstunden. Installation, Schulung und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurden. Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder im Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge - des Vorliegens von Daten in nicht digitaler Form, - von notwendigen und zumutbarer Inanspruchnahme von Leistungen Dritter, - von Aufwand für Lizenzmanagement, - in Auftrag gegebener Test-, Recherchedienstleistungen und rechtliche Prüfungen - außerhalb der Geschäftszeiten erbrachter Dienstleistungen Befindet sich der Vertragspartner mit der Zahlung im Verzug, so muss er mit Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz rechnen. Der Vertragspartner muss damit rechnen, dass WMW Sound&Light Zahlungen auf ältere Schulden anrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann WMW Sound&Light Zahlungen des Vertragspartners zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen. WMW Sound&Light ist berechtigt, für technische Ausstattung von Eventmanagement, Messen, Präsentationen und Festveranstaltungen eine Vorauszahlung in Höhe von maximal der Hälfte des veranschlagten Gesamtauftragswerts zu verlangen. Bei

Vermietung von Anlagen behält sich WMW Sound&Light das Verlangen nach einer Kautions vor.

§ 4 Künstler

Gebuchte Künstler, unter anderem auch DJ's, unterliegen Künstlerverträgen. Sie besitzen somit künstlerische Freiheit. Eine Erstattung bei Nichtgefallen ist daher nicht möglich. Bei Stornierung der Künstler innerhalb von 2 Wochen vor dem gebuchten Termin, wird eine Ausfallpauschale von 50% der Künstlergage, ggf. zzgl. Mehrwertsteuer, fällig.

§ 5 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

Liefertermine und -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Ist für die Leistung von WMW Sound&Light die Mitwirkung des Vertragspartners erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Mitwirkung nicht nachgekommen ist. Bei Verzögerungen infolge von - Veränderungen der Anforderungen des Vertragspartners, - unzureichenden Voraussetzungen am Veranstaltungsort, soweit sie WMW Sound&Light nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, - Probleme mit Produkten Dritter (z.B. Veranstaltungstechnik anderer Hersteller), verlängert sich der Liefer- und Leistungstermin entsprechend. Diese Kosten werden von uns, bei Verschulden durch den Vertragspartner von WMW Sound&Light in Rechnung gestellt. Soweit WMW Sound&Light seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höhere Gewalt oder anderer für WMW Sound&Light unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für WMW Sound&Light keine nachteiligen Rechtsfolgen ein; insbesondere besteht dann keine Abnahmeverpflichtung von durch WMW Sound&Light zur Durchführung des Auftrages in Auftrag gegebener Fremdleistungen. Werden von dem Kunden Änderungen und Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit. Kommt ein Vertrag nicht zur Durchführung, so ist der Kunde selbst dann zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, wenn er die Nichtdurchführung des Vertrags nicht zu vertreten hat. Die gilt nicht, wenn WMW Sound&Light die Nichtdurchführung selbst zu vertreten hat. Sollten vom Kunden vertraglich übernommene Verpflichtungen trotz vergeblicher Fristsetzung – sofern eine solche nicht von den Gegebenheiten unvertretbar ist – nicht erfüllt werden, ist WMW Sound&Light von seinen Leistungsverpflichtungen frei. Der Kunde bleibt dann zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten; ist dies nicht möglich, so ist WMW Sound&Light hiervon sofort in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag um den vereinbarten Rückgabetermin überschritten wird, ist die volle Miete pro Veranstaltungstag, bei einer Pauschaliete, der hieraus pro Tag der Mietdauer sich errechnende Teilbetrag als Nutzungsentschädigung zu errichten.

§ 6 Annullierung der Bestellung durch den Vertragspartner

Aufgrund des Kostenaufwands für die Planung werden nach Vertragsabschluss bei einer Annullierung der Bestellung durch den Vertragspartner 10% des Auftragsvolumens von WMW Sound&Light in Rechnung gestellt. Bei abgeschlossener Planung werden 25% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt. Bei Annullierung von weniger als 2 Monate vor dem Termin der Veranstaltung werden 60%, bei weniger als einem Monat 100% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.

§ 7 Abnahme

Der Vertragspartner wird die Leistungen von WMW Sound&Light nach Maßnahmen der von WMW Sound&Light vorgelegten Checklisten unverzüglich abnehmen, sobald WMW Sound&Light die Abnahmebereitschaft mitteilt. Die Leistungen von WMW Sound&Light gelten als abgenommen, wenn WMW Sound&Light die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung mitgeteilt hat - unter der Vertragspartner daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach fünf Werktagen, die Abnahme erklärt oder unter Angaben von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln

verweigert, - oder der Vertragspartner das von WMW Sound&Light gelieferte Werk, oder Teile davon ohne weitere Prüfung für Dritte zugänglich macht, selbst nutzt, oder WMW Sound&Light damit beauftragt, soweit die Nichtabnahme nicht auf einem erheblichen Mangel der von WMW Sound&Light erbrachten Leistungen beruht. Wird die Abnahmebereitschaft nicht mitgeteilt, so gilt anstelle des Zeitpunktes der Mitteilung der Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner billigerweise von den Leistungen hätte Kenntnis nehmen müssen.

§ 8 Mitwirkungspflicht

Der Vertragspartner wird notwendige Daten, vor allem technische Anforderungen des Veranstalters bzw. des Veranstaltungsortes zeitgerecht und in digitaler Form zur Verfügung stellen. Soweit WMW Sound&Light dem Vertragspartner Entwürfe unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten die Entwürfe mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit WMW Sound&Light keine Korrekturaufforderungen erhält. Der Vertragspartner ist für ausreichende Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er wird für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher Sicht sorgen. Sowie Fehler oder Beeinträchtigungen der Funktionalität der Leistungen von WMW Sound&Light auftreten, wird der Vertragspartner WMW Sound&Light unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Fehlerspezifikation sowie Name und Telekommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) des meldenden und zuständigen Mitarbeiters davon unterrichten.

§ 9 Behandlung von Mietgut

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Mietgegenstand während der Mietzeit ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und ausschließlich zum ordnungsgemäßen Gebrauch einzusetzen. Die Geräte sind beim Be- und Entladen sowie für den Transport durch eine geeignete Verpackung gegen Stoß, Sturz- und Erschütterungsschäden zu schützen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die in einem Kfz transportierten Geräte/Anlagen nicht unbeaufsichtigt im Wagen zu hinterlassen. Insbesondere sichert der Vertragspartner die gemieteten Geräte/Anlagen gegen Witterungseinflüsse (z.B. Hitze, extreme Sonneneinstrahlung, Regen, Feuchtigkeit), Sand, Staub und Meerwasser. Der Kunde hat die Anlage während der Mietzeit auch gegen Diebstahl zu schützen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt eigenständige Reparaturen, egal ob selbst oder durch Dritte, durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach Ablauf der Mietzeit weiterhin, die Mietgegenstände im gleichen Zustand wie übernommen an den Vermieter zurückzugeben. Ist eine Abholung vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, das Mietgut abholfertig und aufladbereit zu halten. Das Mietgut muss am Abhol- und Rückgabetag durch den Mieter ordnungsgemäß und in geeigneter Form gereinigt sein. Wenn eine Abholung durch den Vermieter vereinbart wurde, muss zu dem vereinbarten Abholzeitpunkt das Mietgut sortiert aufgestapelt zu ebener Erde und witterungsgeschützt (nicht unbeaufsichtigt!) bereitstehen und zugänglich gemacht werden.

§ 10 Nutzungsrechte

WMW Sound&Light räumt dem Vertragspartner ein alleiniges und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Ein Recht erwirbt der Vertragspartner mit vollständiger Zahlung der Leistungen von WMW Sound&Light. Der Vertragspartner ist auf Verlangen verpflichtet, WMW Sound&Light über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen. WMW Sound&Light geht bei der Verwendung von Vorlagen des Kunden davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Vertragspartner über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt. WMW Sound&Light nimmt für die Ausführung des Auftrages unter Umständen auch Rechte Dritter (z.B. fremdes Lizenzmaterial) in Anspruch, die dem Vertragspartner nur - insbesondere zeitlich - eingeschränkt übertragen werden können. Die eingeschränkte Übertragung kann u.a. dazu führen, dass fremdes Lizenzmaterial nicht mehr oder zu erheblich veränderten Konditionen, auf WMW Sound&Light keinen Einfluss hat, zur Verfügung steht. WMW Sound&Light wird sich in diesem Fall nach besten Kräften bemühen, ähnliches Material zu verwenden. WMW

Sound&Light kann dem Vertragspartner die Kosten für fremdes Lizenzmaterial durch das Vorlegen der Abrechnung des Lizenzgebers mit einem Service-Aufschlag von 15% in Rechnung stellen. Ein darüber hinaus gehender Ausweis mit Rechten Dritter belasteter Bestandteil des Werkes erfolgt nicht. Der Vertragspartner darf fremdes Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit und im Rahmen des jeweiligen Auftrages nutzen. Wird WMW Sound&Light vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht dementsprechend verwandt wurde, so ist der Vertragspartner WMW Sound&Light zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, WMW Sound&Light über jede unrechtmäßige Nutzung des Lizenzmaterials, die ihm bekannt wird, zu informieren, sowie gegen einen Verletzer der gewerblichen Schutzrechte gerichtlich vorzugehen oder WMW Sound&Light dabei zu unterstützen. Werden dem Vertragspartner Verletzungen von Nutzungsrechten durch die Leistungen von WMW Sound&Light z.B. durch Abmahnung Dritter bekannt, so wird er WMW Sound&Light unverzüglich darüber informieren.

§ 11 Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise
Der Vertragspartner räumt WMW Sound&Light das Recht ein, das Logo von WMW Sound&Light in die Präsentation des Kunden einzubinden. Der Kunde wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. WMW Sound&Light behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Website des Vertragspartners in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

§ 12 Haftung

Für Rechtsmängel und Garantien haftet WMW Sound&Light unbeschränkt. Die Haftung nach dem ProdHG bleibt unberührt. Für vorsätzliche und grobe Pflichtverletzung haftet WMW Sound&Light. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WMW Sound&Light. Für leichte Fahrlässigkeit haftet WMW Sound&Light und deren Erfüllungsgehilfen nicht. Der Kunde haftet für Schäden an der Anlage während des Mietzeitraumes (Mietzeitraum beginnt nach Aufbau des Mietgutes durch WMW / Abholung durch den Kunden und endet mit Abbau durch WMW / Übergabe des Mietgutes durch den Kunden an WMW nach Veranstaltungsende). Ebenso haftet der Kunde für Schäden an der Anlage und anderen Objekten, die durch eine Fehlbedienung der Anlage ausgehen. Alle elektronischen Geräte sind bei nicht Betrieb vom Stromnetz zu entfernen. Sollte dies durch den AG nicht durchgeführt werden und hieraus Schäden an Mietgut oder anderen Dingen / Objekten entstehen haftet der Kunde. Sollte der Kunde die Anlage abholen und selbst aufbauen, hat er darauf zu achten, dass durch die Verlegung der Kabel keine Stolperfallen entstehen. Sollte durch einen nicht richtig durchgeführten Aufbau durch den Kunden Schäden an der Anlage / Objekten / Personen entstehen, haftet der Kunde zu 100%.

§ 13 Datenschutz und Geheimhaltung

WMW Sound&Light speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Vertragspartners (z.B. Adresse und Bankverbindung). Durch die Übermittlung von Daten via Internet entsteht die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von Daten durch Dritte. Insbesondere sensible Daten muss der Kunde daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen. Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrages bekannt werden, vertraulich behandeln. Derartige Daten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. WMW Sound&Light weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen und akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden zu verhindern. Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten ist WMW Sound&Light, vertreten durch die Geschäftsführung (Julian Weber, Sebastian Müller, Torben Wagner)

§ 14 Anwendbares Recht und Erfüllungsort

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Anschluss des UN-Kaufrechts. Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird Mosbach vereinbart. Als Gerichtsstand wird in diesem Fall Mosbach vereinbart.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtigen Bestimmungen durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand 7. März 2021